

Informationsblatt:

Der Anwarterdienst als Notarassessorin bzw. Notarassessor in Mecklenburg-Vorpommern

(Stand: Mai 2020)

1. Der Notaranwarterdienst dient der Ausbildung und der Vorbereitung auf den Beruf der Notarin/des Notars (Nur-Notariat) in Mecklenburg-Vorpommern. Er soll die theoretischen und praktischen Fahigkeiten und Kenntnisse vermitteln, die fur die Ausubung des Notaramtes erforderlich sind. Die Notarin/der Notar ist als unabhangiger Trager eines ublichen Amtes auf dem Gebiet der vorsorgenden Rechtspflege tatig. Er/Sie ist zustandig, Beurkundungen jeder Art vorzunehmen, und zwar insbesondere in den Gebieten des Grundstucks-, Erb-, Familien- und Gesellschaftsrechts. Die Notarinnen bzw. Notare werden zur hauptberuflichen Amtsausubung auf Lebenszeit bestellt und zwar nur in einer Zahl, die den Erfordernissen einer geordneten Rechtspflege entspricht.
2. Rechtsgrundlagen fur den Notaranwarterdienst sind § 7 BNotO und die Verordnung uber die Angelegenheiten der Notarinnen und Notare sowie Notarassessorinnen und Notarassessoren vom 25. November 2014 (GVObI. M-V S. 629). Notarassessorinnen und Notarassessoren stehen in einem ublich-rechtlichen Dienstverhaltnis zum Land Mecklenburg-Vorpommern und unterstehen denselben Aufsichtsbehörden wie die Notarinnen und Notare. Die praktische Durchfuhrung der Ausbildung wird von der Notarkammer organisiert.
3. Wahrend des Anwarterdienstes werden Notarassessorinnen und -assessoren von der Notarkammer an eine Ausbildungsnotarin bzw. einen Ausbildungsnotar abgeordnet, in dessen Notariat sie mitarbeiten und von dem sie ausgebildet werden. Wahrend der Dauer des Anwarterdienstes soll die Notarassessorin/der Notarassessor bei mindestens zwei verschiedenen Notarinnen/Notaren ausgebildet werden. Daneben nimmt sie/er an jahrlich ca. 8 uberwiegend 2-tagigen Fortbildungsveranstaltungen der Notarkammer teil. Im fortgeschrittenen Ausbildungsstadium soll sie/er daruber hinaus Notarvertretungen oder ggf. Verwaltungen freigewordener Notarstellen ubernehmen.
4. Die Regeldauer des Anwarterdienstes betragt nach § 7 BNotO drei Jahre. Nach dieser Zeit kann sich die Notarassessorin bzw. der Notarassessor auf freigewordene Notarstellen in Mecklenburg-Vorpommern bewerben, die vom Justizministerium ausgeschrieben werden. Die Notarassessorin/der Notarassessor bleibt auch grundsatzlich nach Ablauf der dreijahrigen Regelzeit solange im Dienst, bis sie/er die nachste freigewordene Notarstelle antreten kann. Demzufolge kann sich der Anwarterdienst entsprechend verlangern, in seltenen Fallen hingegen verkurzen. Es werden jedoch nur so viele Notarassessorinnen und -assessoren ernannt, wie voraussichtlich nach Ablauf des dreijahrigen Anwarterdienstes zu Notaren bestellt werden konnen.
5. Die Notarassessorinnen und -assessoren werden von der Landernotarkasse, Anstalt des ublichen Rechts mit Sitz in Leipzig, besoldet und erhalten Bezuge, die denen einer Richterin/eines Richters in der Besoldungsstufe R 1 entsprechen. Sie sind von allen vier Zweigen der gesetzlichen Sozialversicherung befreit, erwerben gegenuber der Landernotarkasse Anspruche auf Alters- und Berufsunfahigkeitsversorgung und erhalten Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfallen entsprechend bundesrechtlichen Vorschriften.
6. Der Notaranwarterdienst erfordert die Bereitschaft, im ganzen Bundesland Mecklenburg-Vorpommern eingesetzt zu werden. Dabei kann die Zuweisung zu den Ausbildungsnotarinnen und -notaren auch wahrend der Dauer des Anwarterdienstes Umzuge erforderlich machen, deren Kosten allerdings von der Landernotarkasse uber-

nommen werden. Notarvertretungen müssen häufig kurzfristig und im ganzen Bundesland wahrgenommen werden, so dass eine gewisse Flexibilität unabdingbar ist.

7. Mecklenburg-Vorpommern ist ein ländlich geprägtes Bundesland. Aus diesem Grunde ist damit zu rechnen, dass sowohl der Einsatz bei der Ausbildung als auch ggf. der spätere Antritt einer Notarstelle in einem ländlichen Gebiet erfolgt. Zumindest eine Ausbildungsstelle soll jedoch in einem städtischen Notariat abgeleistet werden.
8. Der Anwärterdienst der Notarkammer Mecklenburg-Vorpommern dient der Ausbildung des eigenen Nachwuchses und ist deshalb auf das Ziel gerichtet, zur Notarin bzw. zum Notar in Mecklenburg-Vorpommern bestellt zu werden. Ein Wechsel in ein anderes Bundesland ist nicht vorgesehen. Nach der Bestellung zur Notarin bzw. zum Notar besteht eine Verweildauer von fünf Jahren, nach deren Ablauf man sich um eine andere Notarstelle in Mecklenburg-Vorpommern bewerben kann. Insofern besteht die Möglichkeit, innerhalb des Landes die Notarstelle zu wechseln und z. B. von einer kleineren in eine größere Stadt „vorzurücken“.
9. Die Ernennung zur Notarassessorin bzw. zum Notarassessor erfolgt durch das Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern. Die Notarassessorstellen werden im Amtsblatt von Mecklenburg-Vorpommern ausgeschrieben. Die Bewerberinnen und Bewerber sollen über die Befähigung zum Richteramt verfügen und überdurchschnittliche Leistungen in den juristischen Staatsprüfungen erbracht haben. Das Bewerbungs- und Auswahlverfahren ist in der Richtlinie zur Ausführung der Bundesnotarordnung vom 25. November 2014 (AmtsBl. M-V 2014 S. 1186), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 2. Januar 2017 (AmtsBl. M-V S. 28), geregelt. Für weitere Nachfragen und für die Anforderung von Bewerbungsunterlagen steht die Notarkammer zur Verfügung, bei der auch dieses Merkblatt angefordert werden kann:

Notarkammer Mecklenburg-Vorpommern
Alexandrinenstr. 26
19055 Schwerin
Tel. 0385/5812575
Fax. 0385/5812574
E-Mail: notk-mv@notarnet.de